



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Haupt- und Finanzausschuss -

Tagesordnung II Punkt 24 der öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-53-0005

**Stärkung des Gesundheitsamtes angesichts der aktuellen Corona-Pandemie und für künftige Epidemiegeschehen**

---

**Beschluss Nr. 0167**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - 1.1 die aktuelle Corona-Pandemie bundesweit schon jetzt deutlich gemacht hat, dass die kommunalen Gesundheitsämter sowohl in organisatorischer als auch in personeller Hinsicht dringend besser aufgestellt werden müssen, um den Herausforderungen derartiger Pandemie- bzw. Epidemiegeschehen gerecht werden zu können. Aktuell sind alle staatlichen Ebenen gefordert, der Verbreitung des neuen Coronavirus entgegenzuwirken, die Bürger bestmöglich zu schützen und das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Dementsprechend besteht auch in der Landeshauptstadt Wiesbaden dringender Handlungsbedarf.
  - 1.2 in der Anfangsphase des Pandemiegeschehens die Hessische Landesregierung sehr lange den Kreisen und kreisfreien Städten überlassen hatte, auf die besorgniserregende Entwicklung angemessen zu reagieren, die zur Bekämpfung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und insbesondere Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen.
  - 1.3 der in diesem Zusammenhang von dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration zunächst erteilte Hinweis, wonach für den Erlass von Verfügungen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes in kreisfreien Städten der Magistrat zuständig sei, nach Ansicht der Rechtsämter der Städte Wiesbaden und Frankfurt am Main falsch ist und - wie in dem anliegenden Gutachten des Wiesbadener Rechtsamtes dargelegt - richtigerweise eine Sonderzuständigkeit des Gesundheitsamtes quasi als „eigene Behörde“ gemäß § 5 HGöGD besteht.
  - 1.4 der Landesverordnungsgeber fast täglich neue Rechtsverordnungen, diesbezügliche Änderungsverordnungen, Erlasse, Rundschreiben und/oder Auslegungshinweise herausgab, die häufig zusätzliche Aufgaben bzw. einen ganz erheblichen weiteren Tätigkeitsaufwand für die Kommunen und deren Gesundheitsämter begründeten.
  - 1.5 die Pandemiebekämpfung in Wiesbaden bisher nur deshalb erfolgen konnte, weil - wie in anderen Kommunen auch - sofort andere städtische Verwaltungseinheiten zur Unterstützung des Gesundheitsamtes herangezogen wurden und die bei dem Gesundheitsamt fehlenden organisatorischen und personellen Kapazitäten in wesentlichen Bereichen vorübergehend kompensieren konnten.
  - 1.6 sobald die dem Gesundheitsamt zu Verfügung stehenden Mitarbeiter aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung den Regeldienst wieder aufnehmen müssen, das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage sein wird, die gestellten Aufgaben im Rahmen der Pandemiebekämpfung zu bewältigen.

- 1.7 in einer Telefonkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder am 15. April 2020 außerdem beschlossen wurde, dass in den öffentlichen Gesundheitsdiensten vor Ort erhebliche zusätzliche Personalkapazitäten geschaffen werden müssen, um eine vollständige Kontaktverfolgung zu gewährleisten.
- 1.8 die Leitung des Wiesbadener Gesundheitsamtes ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass ohne personelle Verstärkung aus fachlicher Sicht die Pandemiebekämpfung nicht sichergestellt werden kann und dementsprechend gravierende Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden können.
- 1.9 Dez. II/53 in Verbindung mit Dez. I/11 die hierfür benötigten Stellenbesetzungsverfahren unmittelbar vorbereitet und mit dem Ziel einer schnellstmöglichen Besetzung durchführt. Eventuell erforderliche organisatorische Maßnahmen erfolgen begleitend.
- 1.10 Dez. II/53 spätestens zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen zur Stärkung des Gesundheitsamtes den Gremien einen Evaluationsbericht über die Entwicklung und die aktuelle Situation des Gesundheitsamtes vorlegt.
- 1.11 die Personal- und Sachkosten anhand der „Leitlinie Personalkosten“ kalkuliert wurden. Zu Grunde gelegt wurden die genannten Eingruppierungen und für das Jahr 2020 ein Kalkulationszeitraum von sechs Monaten.
- 1.12 die vorliegende Sitzungsvorlage im Vorfeld zwischen Dez. II und Dez. I/11 abgestimmt wurde.

2. Es wird beschlossen, dass

- 2.1 zur Stärkung des Gesundheitsamtes bei Dez. II/53 zum Stellenplan 2022/2023 die nachfolgenden Planstellen geschaffen werden.

2.1.1:

Folgende Planstellen werden für die Aufgaben Erkennung und Steuerung epidemiologischer Gefahrenlagen, Infektions- und Kontaktmanagement sowie Pandemieplanung und Sonderprojekte geschaffen und die Besetzung soll im Laufe des 2. Halbjahres 2020 realisiert werden:

- 1 Planstelle im Stellenwert E15 für strategische Steuerung
- 1 Planstelle Epidemiologe im Stellenwert E14
- 3 Planstellen im Stellenwert A13 h.D./E13 Sachbearbeitung mit Leitungsfunktion
- 3 Planstellen im Stellenwert E10 Sachbearbeitung
- 4 Planstellen im Stellenwert E9a Sachbearbeitung
- 1 Planstelle Sekretariats- und Assistentenkraft im Stellenwert E6

2.1.2:

Folgende Planstellen werden für die Aufgaben werden für die Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen *Trinkwasser/Hygiene* sowie *Bearbeitung von Bußgeldverfahren* geschaffen und die Besetzung soll im Laufe des 1. Halbjahres 2021 realisiert werden:

- 1 Planstelle im Stellenwert E11, Sachbearbeitung
- 1 Planstelle im Stellenwert E10, Sachbearbeitung
- 7 Planstellen im Stellenwert E9a Sachbearbeitung

Die unter 2.1.2 aufgeführten Planstellen können überplanmäßig im Laufe des Jahres 2021 besetzt werden.

- 2.2 die neuen Planstellen vorläufig die unter 2.1 genannte Wertigkeit erhalten. Die endgültige Stellenbewertung erfolgt durch Dez. I/11 im Zuge der Präzisierung der Tätigkeiten und auf Grundlage der noch vorzulegenden Stellenbeschreibungen.
- 2.3 das Personalkontingent von Dez. II/53 wird mit sofortiger Wirkung um 13 VZÄ und mit Wirkung zum 1. Januar 2021 um weitere 9 VZÄ erhöht wird.
- 2.4 Die Personal- und Sachkosten in Höhe von 632.015 € für das Jahr 2020 und für das Jahr 2021 in Höhe von 1.843.260 € werden aus den Überleitungsmitteln des Dezernates II gedeckt. Für den Haushalt 2022/2023 werden die Personal- und Sachkosten durch Dezernat II/53 angemeldet. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dezernat III/20.
- 2.4 der Magistrat (Dez. III/20 in Verbindung mit Dez. II/53) wird beauftragt, mit den zuständigen Landesbehörden Verhandlungen zu führen, um einen Teil der Kosten aufgrund des Konnexitätsprinzipes erstattet zu bekommen.
- 2.5 Der Magistrat (Dez. II/53) ermächtigt wird, in Verbindung mit Dez. I/11 für die Weiterführung des Quarantänenmanagements/Kontaktmanagements befristet Personal nach Erfordernis des Infektionsgeschehens einzustellen, soweit kein städtisches Personal mehr zu Verfügung steht.
- 2.6 Dez. II/53 beauftragt wird, Dez. I/11 die konkrete Belegungsplanung für die neuen Arbeitsplätze zeitnah vorzulegen. Sofern eine Unterbringung im Bestand nicht möglich ist, wird die Anmietung zusätzlicher Flächen dem Magistrat durch Dez II/53 im Rahmen einer gesonderten Sitzungsvorlage zur Entscheidung vorgelegt.
- 2.7 der Magistrat (Dez. II/53) beauftragt wird, eine Kontaktpersonen-Management-Software zu beschaffen, die den Anforderungen des RKI Rechnung trägt. Hierfür werden für das Jahr 2020 dem Budget von Dez. II/53 aus dem Verwaltungshaushalt 200.000 € zu Verfügung gestellt. Die haushaltstechnische Umsetzung erfolgt durch Dez. III/20.

(antragsgemäß Magistrat 16.06.2020 BP 0386)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .06.2020

Belz  
Vorsitzender